



ERKLÄRUNG

sog. Übungsleiterfreibetrag

nach § 3 Nr. 26 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV

Zutreffendes bitte x ankreuzen !

Dieses Formular dient der Steuerbefreiung Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt **3.000,00 € im Jahr**. Die steuerfreie Vergütung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV).

Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, so kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung **insgesamt** für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

1. Angaben zur Person:

Familienname: Vorname:

Wohnort: Straße:

2. Angaben zur KEB:

KEB Landkreis Anschrift:

3. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Rückseite dieser Erklärung wiedergegebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des sog. Übungsleiterfreibetrages erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit bei der Kath. Erwachsenenbildung wird folgende Regelung vereinbart:

Ich nehme die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung **bis zur Höhe von 3.000,00 € jährlich** (mtl. 250,00 €) in Anspruch.

Die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung wird für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen:

Bei:

in Höhe von (mtl.)

Bei:

in Höhe von (mtl.)

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass die durch falsche Angaben, durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen (z.B. die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG anderswo oder deren Änderung) entstehenden Forderungen seitens des Finanzamtes bzw. des Sozialversicherungsträgers in voller Höhe zu meinen Lasten gehen.

Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

, den Datum Unterschrift

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV

§ 3 EStG [Steuerfreie Einnahmen]

Steuerfrei sind

...

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhangstehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 1 SvEV (Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen)

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind somit Einnahmen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **3.000,00 €** im Jahr **steuerfrei** und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV auch **beitragsfrei in der Sozialversicherung** unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei der nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich um eine der folgenden begünstigten Tätigkeiten handeln:
 - Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder eine vergleichbare Tätigkeit (gemäß R 3.26 Abs. 1 LStR namentlich erfasst sind Chorleiter und Dirigententätigkeiten)
 - künstlerische Tätigkeiten
 - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.

Das ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt (BFH vom 30.03.1990, BStBl. 1990 II, S 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.

Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist es dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzugehen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat die Kirchenstiftung als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.